

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) in der Rechtssache F-96/09 stattzugeben, das Urteil teilweise aufzuheben, konkret insoweit, als der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, für unzulässig befunden wurde und die Aufhebung der Entscheidungen, ihr die Übermittlung ihrer korrigierten schriftlichen Arbeiten und des individuellen Bewertungsbogens über diese Prüfungen zu verweigern, abgelehnt wurde;
- den Klageanträgen im ersten Rechtszug insgesamt stattzugeben, mit Ausnahme der Anfechtung der ablehnenden Entscheidungen in Bezug auf die schriftlichen Prüfungen b) und c), soweit mit diesen Entscheidungen die Übermittlung der von der Klägerin angefertigten schriftlichen Arbeiten und der vom Prüfungsausschuss gefertigten Beurteilungsbögen zu der jeweiligen Prüfungsarbeit verweigert worden war, da sie der Betroffenen mit Schreiben des EPSO vom 16. Juni 2010 übersandt wurden, Rn. 72 und 73 des angefochtenen Urteils, und
- die Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug zu bestätigen und der Beklagten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe einen Rechtsfehler begangen, indem es einige der von der Klägerin in der Klageschrift formulierten Anträge für unzulässig befunden und damit das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt habe.
 - Insoweit wird geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe die Klage in Bezug auf einige in ihr formulierte Klageanträge als verspätet angesehen, indem es unter Verletzung des Grundsatzes *pro actione* davon ausgegangen sei, dass die von der Rechtsmittelführerin gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft im Verwaltungsweg eingelegte Beschwerde zur Berechnung der Klagefrist ab der beschwerenden Maßnahme nicht zu berücksichtigen sei.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 296 AEUV, da festgestellt worden sei, dass die bloße Übermittlung der in zwei schriftlichen Prüfungen eines allgemeinen Auswahlverfahrens erzielten Punktzahl an den Bewerber ohne weitere Ausführungen eine hinreichende Begründung darstelle.
 - Gegenüber der Erwägung des erstinstanzlichen Gerichts, dass die Wahrung der Geheimhaltung für alle Arbeiten eines Prüfungsausschusses gelte, was den Schutz der Immunität bei der Entscheidung impliziere, wendet die Rechtsmittelführerin die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle der Entscheidungen des Prüfungsausschusses ein, wobei innerhalb seiner Tätigkeit technischer Bewertung zwischen einem „sachlichen Entscheidungskern“ und seinem „Umkreis“ zu unterscheiden sei.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 42 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
 - Hierzu wird geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe einen Fehler begangen, indem es davon ausgegangen sei, dass die Bewerberin in dem allgemeinen Auswahlverfahren, die mit der erzielten Punktzahl nicht einverstanden gewesen sei, kein Recht auf Zugang zu den korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten habe, und damit ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten verletzt.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2014 — Grundig Multimedia/HABM (Pianissimo)

(Rechtssache T-11/14)

(2014/C 135/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Grundig Multimedia AG (Stansstad, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Walter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. November 2013 in der Sache R 441/2013-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem HABM, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Pianissimo“ für Waren der Klasse 7 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 102 266.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2014 — St'art u. a./Kommission

(Rechtssache T-36/14)

(2014/C 135/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: St'art — Fonds d'investissement dans les entreprises culturelles (Mons, Belgien), Stichting Cultuur — Ondernemen (Amsterdam, Niederlande) und Angel Capital Innovations Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Dehin und C. Brüls)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet und demgemäß die angefochtenen Handlungen für nichtig zu erklären:
 - entweder die Entscheidung unbekanntem Datum der Europäischen Kommission, das Projekt „Factor SI.2.609157-2/G/ENT/CIP/11/C/N03C011“ abzuschließen und damit die Zuwendung an das aus den Klägern gebildete Konsortium einzustellen,
 - oder ihre Bestätigung durch Beschluss vom 29. November 2013;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltskosten und der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht und Verstoß gegen das Recht auf eine faire Behandlung und den allgemeinen Grundsatz der Erfüllung von Verträgen und Vertragsbestimmungen nach Treu und Glauben, da die Begründung der Kommission unzureichend sei und eine Voraussetzung für die Aufhebung des Vertrags nicht vorliege. Die Kläger machen geltend, dass der Umstand, dass die mit dem Projekt verfolgten Ziele mit anderen Mitteln erreicht worden seien und das Projekt damit gegenstandslos geworden sei, kein stichhaltiger Grund für eine Beendigung der Finanzhilfvereinbarung sei.